



Gündlischwand
Zweilütschinen

im Zentrum der Jungfrau-Region

Mitteilungsblatt

Nr. 02 / 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Papier- und Kartonsammlung 2014.....	2
2. Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung	2
3. Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern	2
4. Private Mandatsträger/Innen gesucht.....	4
5. Ressortverteilung Gemeinderat.....	5
6. Leinenpflicht für Hunde.....	6
7. Saubere Felder	6

1. Papier- und Kartonsammlung 2014

Die Schule Gündlichwand führt die Papier- und Kartonsammlung dieses Jahr an folgenden Daten durch:

- ▶ Dienstag, 29.04.2014, 07.30 bis 12.00 Uhr ◀
- ▶ Dienstag, 14.10.2014, 07.30 bis 12.00 Uhr ◀

Bitte legen Sie das separat und gut gebündelte Papier und Karton vor Ihre Liegenschaft.

2. Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung bleibt wie folgt geschlossen:

Datum / Zeit	Grund
06.05.2014, ganzer Tag	Weiterbildung

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Stellvertretung, Gemeindeverwaltung Gsteigwiler, Tel. 033 822 13 09, oder direkt an den Ressortverantwortlichen des Gemeinderates. Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen bestens.

3. Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

1. Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hineinragen, gefährden die Verkehrsteilnehmenden, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strasse treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreiben das Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11),

Art. 80 Abs. 3 und Art. 83 und die Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), Art. 56 und 57, unter anderem vor:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
- An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 Metern einen Strassenabstand von 0.5 Metern ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurückversetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende solche Pflanzen.

2. Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **bis zum 15. April 2014** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass zurückzuschneiden.

An unübersichtlichen Strassenstellen sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn anzupflanzen, damit sie nicht zurückgeschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen. Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen. Entlang von Kantonsstrassen obliegt diese Aufgabe dem Tiefbauamt des Kan-

tons Bern. Im Übrigen sind auch entlang der Kantonsstrassen die Grundeigentümer verantwortlich.

3. Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2 m vom Fahrbahnrand bzw. 0.5 m von der Gehweghinterkante einhalten.
4. Der zuständige Strasseninspektor des Tiefbauamts des Kantons Bern oder das zuständige Gemeindeorgan sind gerne zu näherer Auskunft bereit.

Bei Missachtung der genannten Bestimmungen werden die Organe der Strassenbaupolizei von Gemeinde und Kanton das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes einleiten.

4. Private Mandatsträger/Innen gesucht

Seit dem 01.01.2013 ist das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Als Mandatsträger für verschiedene Beistandschaften benötigt es einerseits professionelle Mandatsträger (Sozialarbeiter/Innen) und andererseits auch Privatpersonen.

Haben Sie Verständnis für Menschen mit Schwierigkeiten und Problemen? Sind Sie motiviert und haben die Bereitschaft, jemandem mit Ihren Fähigkeiten beizustehen?

Die Prima-Stelle des Sozialdienstes Region Jungfrau sucht private Mandatsträger/Innen.

Zur Führung einer Beistandschaft als private Mandatsträger/Innen benötigt es:

- Zeit
- Lebenserfahrung
- einen guten Leumund
- Administrative und organisatorische Fähigkeiten

Welche Aufgaben erwarten Sie?

Die Aufgaben als privater Mandatsträger oder Mandatsträgerin beinhaltet:

- regelmässige persönliche Kontakte
- für soziale und medizinische Betreuung der Person besorgt zu sein
- erledigen von kleinen Besorgungen

- *Unterstützung bei der Regelung der finanziellen und/oder administrativen Angelegenheiten*
- *eine sorgfältige Verwaltung der Einkünfte und des Vermögens*
- *das Führen einer einfachen Buchhaltung*
- *alle zwei Jahre Bericht mit Abrechnung zu Händen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB zu verfassen.*

Falls Sie gerne einen Menschen begleiten möchten, aber betreffend der Führung einer Buchhaltung zögern, besteht die Möglichkeit, die Buchhaltung durch den zuständigen Sozialdienst erstellen zu lassen.

Entschädigung

Nebst einer Entschädigung werden Spesen vergütet.

Für Fragen und Auskünfte im Zusammenhang mit der Einsetzung als private Mandatsträger/Innen und der späteren Mandatsführung, steht Ihnen die Prima-Fachstelle des Sozialdienstes Region Jungfrau gerne zur Verfügung. Weitere Informationen zum Thema finden Sie auch unter www.be.ch/kes.

Prima-Fachstelle, Sozialdienst Region Jungfrau, Postfach 214, 3800 Interlaken, Tel.-Nr. 033/826.06.26, doris.ramseier@sdrj.ch

5. Ressortverteilung Gemeinderat

Der Gemeinderat hat an seiner ersten Sitzung 2014 die Ressorts und Aufgaben verteilt.

Peter Brawand, Gemeindepräsident, bleibt für die allgemeine Organisation, Personelles und Zivilschutz sowie neu für das Ressort Finanzen/Steuern zuständig. Bruno Fuhrer, Vizepräsident, hat das Ressort Forstwesen und Feuerwehr. Für das Ressort Bau- und Strassenwesen ist weiterhin Stephan Lüthi zuständig. Leandra Gertsch hat weiterhin das Schul- und Kindergartenwesen unter sich und Jeannine Loosli widmet sich dem Ressort Wasser- und Abwasserwesen.

6. Leinenpflicht für Hunde

Hunde müssen an folgenden Orten an der Leine gehalten werden:

- auf Schulanlagen
- auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen
- an Bahnhöfen und Haltestellen
- in öffentlichen Verkehrsmitteln
- beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere befinden
- führt ein Wanderweg über eine Wiese/Weide, sind Hunde ebenfalls anzuleinen.

Hunde müssen immer an die Leine genommen werden, wenn sie nicht wirksam unter Kontrolle gehalten werden können.

7. Saubere Felder

Mit dem Frühling gehen auch die Tiere wieder auf die Wiesen, um sich dort mit frischem Gras zu ernähren. Die Tiere sind allen Bewohnern dankbar, wenn weder Abfall noch Hundekot liegen gelassen wird. Beides kann ins Futter gelangen und die Tiere verletzen oder zu deren Tod führen. Plastik oder Metall beschädigen zudem die Maschinen und verursachen Unfälle. Weiter sind die Wiesen nicht als Freizeitraum oder Parkplätze zu benutzen. Heruntergedrücktes und verschmutztes Gras können die Bauern nicht mehr ernten. Es geht damit als Tierfutter verloren. Die Getreide- und andere Felder sind keine Spazierwege, weder zu Fuss noch auf dem Pferd oder dem Fahrrad. Sie sind die wirtschaftliche Basis für die Bauernfamilien.





**Der Gemeinderat sowie das Personal der
Gemeinde und der Raiffeisenbank wünschen
Ihnen einen schönen Frühlingsanfang!**